

Handwritten: Kreis-Schlichtung / Preisung



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, 30. November 1968	Teil II Nr. 122
------	---------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
14.11.	G8 Anordnung Nr. Pr. 12 über die Preisformen bei Industriepreisen	971
7.11.68	Anordnung über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse der chemischen Industrie	977
15.11.	68 Anordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 1145 — Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier —	981
13.11.	68 I Anordnung Nr. 2 über die Organisation und Vergütung der freiwilligen Tätigkeit von I Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten I sowie dazugehörigen baulichen Anlagen	982

**Anordnung Nr. Pr. 12
über die Preisformen bei Industriepreisen
vom 14. November 1968**

Entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Preisformen bei Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen aller Art sowie bei Handelsspannen des Produktionsmittelhandels. Sie gilt für Betriebe, Kombinate, Institute, Organisationen und sonstige Einrichtungen aller Eigentumsformen einschließlich Haushaltsorganisationen sowie deren übergeordnete Organe (nachstehend Betrieb genannt), soweit von ihnen Industriepreise berechnet bzw. bestätigt werden.

(2) Die Preisformen der Einzelhandelsverkaufspreise werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die Regelung der Preisformen der Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung. Durch diese Anordnung werden ferner nicht berührt die Preisformen bei Raummieten, Pachten und Grundstückspreisen.

§2

**Nomenklatur
über die Preisformen bei Industriepreisen**

(1) Bei Industriepreisen bestehen folgende Preisformen:

- Festpreise
- Höchstpreise
- Vereinbarungspreise (mit und ohne Kostennachweis und Nutzedektsberechnung).

(2) Soweit für die Industriepreise der Erzeugnisse und Leistungen die Preisformen „Festpreis“ oder „Vereinbarungspreis“ zur Anwendung kommen, ergibt sich dies unmittelbar aus der Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen gemäß der Anlage zu dieser Anordnung. Für alle in der Nomenklatur über die Preisformen nicht ausdrücklich genannten Erzeugnisse und Leistungen sowie die Außer-Positionen gilt hinsichtlich der Industriepreise die Preisform „Höchstpreis“.

(3) Die Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen gemäß der Anlage beruht auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der 1. bis 3. Ergänzung.

Festpreise

§3

(1) Festpreise Anden für Erzeugnisse und Leistungen Anwendung, die das Niveau und die Struktur der Kosten entscheidend beeinflussen oder die eine bestimmende Bedeutung für den Lebensstandard der Bevölkerung besitzen. Sie werden vorwiegend für Erzeugnisse mit relativ konstanten Sortimenten und gleichbleibenden Gebrauchswerteigenschaften angewandt.

(2) Der Betrieb darf Festpreise weder über- noch unterschreiten. Der Betrieb wendet auch bei Festpreisen Preiszu- und Preisabschläge nach preisrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen an.

(3) Die zuständigen Preisorgane bestätigen dem Betrieb die Festpreise, sofern der Betrieb Festpreise nicht auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen eigenverantwortlich festsetzt.

(4) Die Inlandspreise für Importierte Erzeugnisse und Leistungen (Importabgabepreise) sind Festpreise im Sinne der Absätze 1 und 2.